

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

nicht öffentlich

Drucksache Nr.

1123/2026

Amt/Aktenzeichen
70/

Datum
13.07.2026

TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 04.08.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss Stadtreinigung Mainz	Vorberatung	20.08.2026	N
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	01.09.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	09.09.2026	N

Betreff:

Übertragung der öffentlichen Abfallbehältnisse auf die Landeshauptstadt Mainz und die Zuordnung der Aufgabe zum Eigenbetrieb Stadtreinigung (EBS)

Mainz, 22.07.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 04.08.2026

I.V.
gez. Köbler
Bürgermeister

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

- vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung des Verwaltungsrates der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen (KAW) die öffentlichen Abfallbehältnisse zum 01.01.2027 auf die Landeshauptstadt Mainz zu übertragen,
- die Aufgabe der Bewirtschaftung, Unterhaltung und Leerung der öffentlichen Abfallbehältnisse dem Eigenbetrieb Stadtreinigung Mainz (EBS) zuzuordnen,

3. den EBS zu beauftragen, gemeinsam mit der KAW die organisatorischen, vermögensrechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für den Aufgabenübergang zu schaffen sowie die Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation der Straßenreinigung 2027 vorzubereiten.

Sachverhalt

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben / Finanzen
 - a) Einmalige Ausgaben
 - b) Laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Sachverhalt

Mit Gründung der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen (KAW) am 01.01.2024 wurden die öffentlichen Abfallbehältnisse im Stadtgebiet Mainz auf die KAW zu übertragen. Die operative Bewirtschaftung der öffentlichen Abfallbehältnisse erfolgt durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung Mainz (EBS) im Auftrag der KAW. Hierfür bestehen beim EBS die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Strukturen.

Hintergrund für die Übertragung der öffentlichen Abfallbehältnisse zum 01.01.2027 auf die Landeshauptstadt Mainz, ist die rechtliche Bewertung, dass die Leerung öffentlicher Papierkörbe nach der Rechtsprechung Bestandteil der Straßenreinigung ist und die hierfür entstehenden Kosten nicht über Abfallgebühren finanziert werden können.

Lösung

Die Bewirtschaftung der öffentlichen Abfallbehältnisse wird bereits heute durch den EBS im Auftrag der KAW wahrgenommen. Im Falle einer Übertragung der Aufgabe auf die Landeshauptstadt Mainz wäre daher zu prüfen, inwieweit die bestehende Aufgabenwahrnehmung organisatorisch fortgeführt und die erforderlichen Zuständigkeiten entsprechend zugeordnet werden können. Mit der Aufgabenübertragung ist zugleich die Finanzierung und die Bewirtschaftung der öffentlichen Abfallbehältnisse neu zu ordnen.

Da die Übertragung zum 01.01.2027 vorgesehen ist, sind die hieraus resultierenden finanziellen Auswirkungen frühzeitig zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Gebührenkalkulation der Straßenreinigung für das Jahr 2027, die den zuständigen Gremien am 04.11.2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist.

Eine rechtzeitige Entscheidung über die zukünftige Aufgabenwahrnehmung schafft die notwendige Planungssicherheit für die Gebührenkalkulation sowie die organisatorische Vorbereitung des Aufgabenüberganges.

Der EBS wird beauftragt, die erforderlichen, organisatorischen, finanziellen und vermögensrechtlichen Voraussetzungen für einen möglichen Aufgabenübergang mit den beteiligten Stellen vorzubereiten.

Alternativen

Die Aufgabe könnte einer anderen Organisationseinheit der Landeshauptstadt Mainz zugeordnet werden. Aus Sicht der Verwaltung bietet die Wahrnehmung der Aufgabe durch den EBS aber den Vorteil, dass die hierfür erforderlichen personellen, organisatorischen und technischen Strukturen bereits vorhanden sind.

Finanzierung

Die öffentlichen Abfallbehältnisse befinden sich sowohl in Straßen des Straßenverzeichnisses A (gebührenpflichtige Straßenreinigung) als auch in Straßen des Straßenverzeichnisses B (Anliegerreinigung).

Mit der Übertragung der Aufgabe zum 01.01.2027 ist die Finanzierung der Bewirtschaftung der öffentlichen Abfallbehältnisse neu zu ordnen. Die auf Straßen des Straßenverzeichnisses B entfallenden Aufwendungen sollen künftig aus dem städtischen Haushalt finanziert werden.

Die hieraus resultierenden Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation der Straßenreinigung, einschließlich der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nach den gebührenrechtlichen Vorgaben, werden im Rahmen der Gebührenkalkulation 2027 dargestellt und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung im November 2026 vorgelegt.